

Ergebnisse
des
Umweltschutzkongresses
der
Jungen Union Deutschlands

am 4./5. September 1971 in Augsburg



Als erster bundesweit organisierter politischer Verband hat die JUNGE UNION auf ihrem Kongreß am 4. und 5. 9. 1971 in Augsburg die folgenden Thesen zum Umweltschutz verabschiedet.

Wesentlicher Ansatz ist uns gewesen, von der überwiegend technokratischen Diskussion über Schädigungen von Luft, Wasser und Landschaft wegzukommen, und vielmehr die Verantwortlichen und Betroffenen anzusprechen auf die Aufgaben, die in ihrem Bereich jeweils zu lösen sind.

So haben die Städte und die Gemeinden Umweltschutz als ein Gesamtproblem zu verwirklichen, das nur gelöst werden kann durch gleichzeitige moderne Stadtplanung, die Wohn-, Arbeits- und Erholungsgebiete mischt, Grünflächen und Luftschneisen offenhält und ein modernes System des innerstädtischen Verkehrs, der Haushaltshheizungen und der Müll- und Abwasserbeseitigung aufbaut.

So ist es die Aufgabe der Industrie, nicht auf die eben noch einzuhaltenen Normen des Gesetzgebers zu warten, sondern schon jetzt durch Forschung umweltfreundliche Technologien und Produkte vorzubereiten und sich darauf einzustellen, daß Luft und Wasser hier nicht mehr als beliebig nutzbare kostenfreie und unerschöpfliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

So hat der Staat zügig eine langfristige gültige Planung zu erstellen, die die Überwachung von Luft und Wasser sichert, Normen verbindlich setzt und die Kosten, die für eine erträgliche Umwelt aufzubringen sind, festlegt und abdeckt.

Insgesamt halten wir es jedoch für entscheidend, daß vor allem von Politikern und Publizisten das Bewußtsein für die Notwendigkeit allgemein geweckt wird, daß privater Wohlstand auf Kosten der Allgemeinheit beim Umweltschutz schließlich zu einer für alle unerträglichen Lage führt.

Nur bei einer Änderung des öffentlichen Bewußtseins, an der auch die JUNGE UNION zu arbeiten hat, ist ein Erfolg zu erreichen.

Dr. Heinz Riesenhuber
stellvertretender Bundesvorsitzender

Umweltschutz-Programm der Jungen Union Deutschlands

I. Grundsätze

Oberstes Ziel der Umweltschutzpolitik muß es sein, eine Lebens- und Wirtschaftsweise des Menschen und der menschlichen Gemeinschaft zu erstreben, die das Gleichgewicht in der Natur wahrt und deren Belastbarkeitsgrenzen nicht überschreitet. Über die Verhinderung weiterer Belastungen hinaus muß eine Regenerierung der Umwelt angestrebt werden.

Hierzu bedarf es einer staatlichen Rahmenordnung. Dies bedeutet:

1. Die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind so in die Wirtschafts- und Rechtsordnung einzubauen, daß grundsätzlich die Verursacher belastet werden und die Finanzierung gesichert wird.
2. Der Bund muß die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für den Umweltschutz erhalten, wobei Naturschutz und Landschaftspflege weiterhin in der Rahmengesetzgebung des Bundes bleiben. Hierbei soll bei allen neuen Gesetzentwürfen der Länder zum Naturschutz und zur Landschaftspflege in vorrangiger Weise berücksichtigt werden, daß Länder und Gemeinden berechtigt und verpflichtet sind, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen. Es müssen durch den Bund einheitliche Minimalnormen gesetzt werden, die von Ländernormen verschärft, aber nicht unterschritten werden dürfen. Aufgabe der Länder ist es, entsprechende Verordnungen zu erlassen und die Ausführung zu sichern.
3. Die Bildungs- und Forschungskapazitäten im Bereich des Umweltschutzes müssen beschleunigt ausgebaut und vor allem bundesweit koordiniert werden.
4. Die Steigerung wirtschaftlicher Wachstumsraten muß sich dem Ziel der Verbesserung der Umweltqualitäten unterordnen. Eine Umorientierung vom quantitativen auf qualitatives Wohlstandsdenken muß angestrebt werden.

II. Gemeinden und Städte

Die Gemeinden und Städte müssen stärker als bisher in ihrem Bereich den Forderungen des Umweltschutzes Rechnung tragen.

1. Die der Durchsetzung des Umweltschutzes hinderliche Abhängigkeit der Gemeinden und Städte von der Ertragslage der in ihnen arbeitenden Unternehmen ist durch Abbau der Gewerbesteuer zu vermindern.
2. Die Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung setzt den Schutz möglichst vieler Wasservorkommen voraus, da Wasser nicht beliebig vermehrbar ist. Daher ist es notwendig, die Kenntnisse vor allem über nutzbares Grundwasser zu erweitern, Gebiete, die für die künftige Wasserversorgung benötigt werden, vor anderer Verwendung zu schützen und den Gewässerschutz und die Wasser-Aufbereitungstechnik zu verbessern.

Die Versorgungswirtschaft muß optimale Größen der Wasserversorgungsunternehmen anstreben.

3. Bei der Abwasserreinigung und Müllbeseitigung verlangt die Anwendung des Verursacherprinzips die volle Kostendeckung durch Gebühren. Finanzierungshilfen von Land und Bund müssen sich auf Überbrückungskredite beim Auf- und Ausbau der Entsorgungsmaßnahmen beschränken. Ausnahmen sollen nur bei der Infrastrukturförderung in Problemgebieten zulässig sein. Dabei muß die regionale Zusammenarbeit bei Müllbeseitigung und Abwässerklärung von Bund und Ländern auch finanziell verstärkt gefördert werden.

Deshalb sollen, nach Rahmenrichtlinien des Bundes, von den Ländern überregionale Abfallbeseitigungspläne erarbeitet werden, in denen die Standorte und die Einzugsbereiche insbesondere für große Anlagen festgelegt werden.

4. Die Gemeinden und Städte müssen das Recht erhalten, alle Haushalte zur abgasfreien bzw. -armen Wärmeversorgung zu verpflichten. Der Ausbau von Fernwärmenetzen muß beschleunigt erfolgen. Anschlußzwang ist erforderlich. Die Anwendung umweltfreundlicher Energieträger ist fiskalpolitisch zu fördern.
5. Der Individualverkehr soll nicht in erster Linie durch Verbote, sondern durch ein leistungsfähiges und attraktives, d. h. nach Möglichkeit vom allgemeinen Straßennetz unabhängigen öffentlichen Nahverkehrssystem reduziert werden. Im Citybereich hat der Fußgängerverkehr Vorrang; Fußgängerzonen sind verstärkt auszubauen. Soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist das »Park- and Ride«-System auszubauen und zu fördern. Für PKWs sind kostendeckende Park- und Stellgebühren zu erheben. Eine Höchstgrenze für die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund und Boden im Stadtzentrum ist festzulegen. Die Festlegung der Höchstgrenze erfolgt durch die Stadt.
6. Eine wesentliche Ursache für die extremen Umweltbelastungen ist, daß Städtebau und Siedlungsplanung in der Vergangenheit ihren Aufgaben nicht voll gerecht wurden. Nicht zuletzt eine falsch durchgeführte Funktionsteilung zwischen Wohn-, Arbeits- und Freizeitgebieten hat zur planlosen Ausuferung der Städte, zur Zersiedlung der Landschaft, zum Entstehen von Schlaf- und Wohnstätten an den Peripherien der Großstädte und zu einem Verlust der Urbanität in den Stadtzentren geführt. Parallel dazu hatte sie eine Übersteigerung der Nahverkehrsbedürfnisse und insbesondere eine Begünstigung des Individualverkehrs zur Folge. Deshalb verlangen nicht nur gesellschaftspolitische Überlegungen, sondern gerade auch Umweltschutzgesichtspunkte eine stärkere Funktionsmischung der Siedlungsstruktur. Dies soll erreicht werden durch entsprechende Ausgestaltung der Stadtplanung und Flächennutzungspläne. Notwendig ist dabei auch die Weiterentwicklung des Bodenrechts, insbesondere auch die Entwicklung neuer Eigentumsformen. Stadtplanung und Flächennutzungsplan müssen sich an folgenden Forderungen ausrichten:

Eine weitere Konzentration von gewerblicher Gebäudenutzung in der City und deren dadurch heraufbeschworene Verödung muß verhindert werden. Eine Mischung von Wohn-, Bildungs- und Erholungseinrichtungen mit Dienstleistungsbetrieben und gewerblicher Tätigkeit, die dort die Umwelt nicht belasten, muß im gesamten Siedlungsbereich angestrebt werden.

Es muß gewährleistet werden, daß vorhandene Einrichtungen mit hoher Umweltbelastung durch Schutzzonen und -anlagen von dem übrigen Siedlungsgebiet getrennt werden.

Im städtischen Siedlungsbereich muß eine Verdichtung der Nutzungen entlang leistungsfähiger Nahverkehrsnetze gefördert werden. Innerhalb der Städte und Stadtbezirke ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grün- und Freizeitflächen einerseits und Bebauung andererseits zu gewährleisten, wobei landschaftspflegerische Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen.

Im Umkreis der Städte müssen landschaftliche Naherholungsgebiete im ausreichenden Umfang für die Bevölkerung erhalten und ohne besonderen Aufwand zugänglich bleiben.

In Verdichtungsgebieten ist die Notwendigkeit des Luftaustausches (Luftschnelsen) zu berücksichtigen.

III. Industrie und Verkehr

Der Umweltschutz stellt Wirtschaft und insbesondere Industrie vor neue Aufgaben. Wir betrachten diese Herausforderung als eine Bewährungsprobe des freien Unternehmertums.

Wir fordern von Unternehmern und ihren Verbänden die Bereitschaft, aktiv an der schnellen Ausgestaltung von Rechtsnormen mitzuarbeiten, die eine Verringerung der Umweltbelastung sichern.

1. Umweltfreundliche Technologien und Produkte

Soweit Gesetzgeber und Verwaltung Regelungen zum Schutz der Umwelt erlassen, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen zu untersuchen und die – bei vergleichbarem Erfolg – wirtschaftlich günstigsten Lösungen zu wählen. Produkte und Produktionsverfahren mit geringer Umweltbelastung und umweltfreundliche Technologien sollten von der Wirtschaft auch dann bevorzugt angewendet werden, wenn hierzu noch keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Um Wettbewerbsnachteile umweltschutzfreundlicher Produkte auszugleichen, sollen umweltschädliche Produkte, insbesondere solche, die zu nicht abbaubaren oder nicht wiederverwendbaren Abfällen führen, mit einer Abgabe belegt werden, die vorzugsweise zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen zu verwenden ist.

2. Luft

Wie in den USA muß der Automobilindustrie das Ziel gesetzt werden, mindestens bis zum Ende dieses Jahrzehnts ein serienmäßig produzierbares Auto mit umweltfreundlicher Antriebskraft herzustellen.

Auch während der Übergangszeit muß die Bundesrepublik als bedeutendster Auto-Exporteur der Welt mit ihren Anforderungen an die Abgasreinheit von Kraftfahrzeugen und an den Bleigehalt des Benzins an der Spitze der technischen Entwicklung stehen. Der Einsatz von Elektrofahrzeugen für den Verkehr in den Stadtzentren ist zu fördern. Die Umstellung von LKW- und Omnibusmotoren auf Flüssiggas ist in Angriff zu nehmen. Auch für Luftfahrzeuge müssen die Emissionen nach der Entwicklung einer den zukünftigen Ansprüchen gerecht werdenden Abgasentgiftungsanlage ist der nachträgliche Einbau dieser Anlagen in Kraftfahrzeuge zu fördern.

Die jetzige umweltschädigende Hubraumsteuer ist abzuschaffen und durch eine Kraftfahrzeugbesteuerung zu ersetzen, die steuerliche Anreize für die Anschaffung abgas- und lärmarmen Kraftfahrzeuge bietet.

Aufgrund von örtlichen und regionalen Luftkatastern müssen den angesiedelten Betrieben Auflagen gemacht werden, die einen ausreichenden Reinheitsgrad der Luft gewährleisten.

3. Lärm

Wo Lärm nicht verhindert werden kann, muß die Bevölkerung vor den Auswirkungen des Lärmes so geschützt werden, daß Gesundheit und Wohlbefinden nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die nächtliche Ruhezeit und die Lärmbelastung am Arbeitsplatz. Die von der Wissenschaft jeweils erarbeiteten Grenzwerte für die Lärmbelastung dürfen nicht überschritten werden. Die Grenzwerte sind neu festzulegen, ständig zu überprüfen und auf ihre Einhaltung hin zu überwachen.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Lärminderung bei technischen Geräten, Kraftfahrzeugen, insbesondere LKWs, und bei Flugzeugen sind zu verschärfen. Zivile Überschallflüge über dem Gebiet der Bundesrepublik sind zu verbieten. Wir fordern größere Schallschutzanforderungen für Außenwände von Häusern.

Bei der Entwicklung und dem Bau einer neuen Generation von Verkehrssystemen (Airbus, U-Bahn, Schnellzüge) muß der Lärmschutz mit Bestandteil der Planung sein.

4. Abwasser

Aufgrund der für Gewässerabschnitte festgesetzten Normen für Verunreinigung und Sauerstoffgehalt müssen den abwassereinleitenden Gewerbebetrieben Auflagen

gen zur Klärung erteilt werden. Die jeweilige Restverschmutzung muß mit einer nach dem Verschmutzungsgrad gestaffelten Abgabe belegt werden. Gifte und nicht abbaubare Stoffe dürfen überhaupt nicht eingeleitet werden.

Vom Staat sind umgehend Wärmelastpläne zu erlassen, damit Kernkraftwerke und sonstige Kühlwassergroßverbraucher sich bei der Rückleitung von Kühlwasser an ihnen ausrichten.

5. Abfall

Von der Industrie ist in eigener Regie ein zentrales Informationssystem über Anfall und Verwendungsmöglichkeiten wiederverwendbarer Abfallstoffe einzurichten. Die Entwicklung biologisch abbaubarer Verpackungsmaterialien ist zu fördern. Überlegungen und Maßnahmen zum sicheren Verbleib von Problemmüll, insbesondere Atommüll, sind verstärkt anzustellen.

Nicht abbaufähige giftige Stoffe dürfen nicht länger auf hoher See versenkt werden, sie sind durch entsprechende Verfahren oder Ablagerung an geeigneten Plätzen unschädlich zu machen. Wie bereits heute beim Altöl muß in Zukunft ein Nachweis über den Verbleib grundwassergefährdender und sonstiger giftiger Stoffe geführt werden. In enger Zusammenarbeit zwischen Staat und Industrie ist für Problemmüll ein bundesweites System der schadlosen Abfallbeseitigung aufzubauen.

6. Landschaft

Abbauunternehmen (Kies, Braunkohle, Zement, Sand) ist eine Rekultivierung der Landschaft zur Pflicht zu machen. Die Rekultivierung ist durch eine vorher zu leistende Bürgschaft sicherzustellen. Entsprechendes gilt für Abfalldeponien der Industrie. Es sind Landschaftsbilanzen zu erstellen.

IV. Länder, Bund und internationale Organisationen

Der Staat ist zum Aufbau einer Rahmenordnung verpflichtet. Außerdem verlangt der Zusammenhang von Umweltschutz und Raumordnung, daß der Staat ein räumliches Zielsystem entwickelt und bei seinen raumwirksamen Planungsentscheidungen und Investitionen den Umweltschutz stärker als bisher berücksichtigt. Im einzelnen halten wir für vordringlich:

1. Zusammenfassung der bestehenden und durch Einführung der konkurrierenden Gesetzgebung neu zu schaffenden Zuständigkeiten des Bundes für den Umweltschutz in einem Umweltschutzministerium und der entsprechenden Landeskompetenzen in jeweils einem Ministerium, sowie die Einrichtung eines Ausschusses für Umweltfragen in den Parlamenten.
2. Errichtung einer Bundesforschungsanstalt für Umweltschutz, welche auch die Aufgabe hat, die Aktivitäten der verschiedenen wissenschaftlichen Anstalten unter Einschluß des Wetterdienstes durch Informationen und Vergabe von Forschungsaufträgen zu koordinieren.
3. Berufung eines Umweltschutz-Sachverständigenrates, der zu allen den Umweltschutz berührenden vorgesehenen Rechtsnormen, Projekten und Investitionen des Staates gehört werden muß und selbst ein Vorschlagsrecht hat. Sachverständigenrat und Umweltschutz-Ministerium erstellen gemeinsam jährlich einen Bericht zum Umweltschutz zur Vorlage für den Bundestag.
4. Aufbau eines umfassenden und regional gegliederten Systems von Umweltschutzstatistiken, mit dem auch die zulässige Belastbarkeit einzelner Gebiete, insbesondere in Form von Wärmelastplänen und Gütenormen für Gewässer sowie von Luft- und Lärmkatastern, festgestellt werden kann, die Grundlage für entsprechende Auflagen an die Verursacher bilden.

5. Aufbau eines Meßnetzes und Warnsystems für Umweltverschmutzung, insbesondere von Smog-Alarm-Plänen in den Ballungsgebieten.

6. Einrichtungen von Lehrstühlen für Ökologie an den Hochschulen. Das Fach Ökologie soll für angehende Ingenieure, Architekten, Städteplaner und Landesplaner obligatorisches Prüfungsfach sein.

Der naturwissenschaftliche Unterricht in den Oberstufenklassen der Gymnasien ist zu erweitern.

7. Umweltschutz erfordert eine verschärfte Kontrolle aller Umweltverschmutzer auf Einhaltung bestehender Schutzvorschriften; das erfordert eine erhebliche personelle Verstärkung der behördlichen Kontrollorgane und der Ausbildung.

8. Errichtung einer Bundeskreditanstalt für Umweltschutz, die zweckgebunden zu günstigen Bedingungen Kredite für umweltschutzverbessernde Maßnahmen an Gemeinden und Unternehmen gewährt.

9. Festlegung einer bundeseinheitlichen zentralen Rufnummer zur Meldung von Umweltschädigungen und -gefahren.

10. Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit, Ersatzdienstpflichtige zu Aufgaben des Umweltschutzes heranzuziehen.

11. Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen sind strafrechtlich schärfer zu ahnden. Die Sätze des Bußgeldkataloges sind für Umweltschädigungen so anzuhähen, daß sie eine echte finanzielle Abschreckung bedeuten.

12. Zur Reinhaltung der Flüsse und Gewässer müssen die Methoden des biologischen Wasserbaus (z. B. Lebendausbau der Ufer) gefördert werden, um die biologische Selbstreinigungskraft der Flüsse und Gewässer zu erhalten.

Neben den nationalen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt müssen internationale Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Flüsse, Seen und Meere mit mehreren Anliegerstaaten, sowie für international gehandelte Güter, wenn diese selbst oder ihre Herstellung zur Umweltverschmutzung beitragen und nationale Auflagen zur Verminderung der Umweltbelastung zu internationalen Wettbewerbsverzerrungen führen würden.

Es ist eine internationale Konferenz einzuberufen, die – wie das GATT hinsichtlich des Abbaus der Zölle – Eingriffsvoraussetzungen und mögliche Auflagen weltweit vereinheitlichen soll, damit Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Damit die weitere Integration innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht durch unterschiedliche Umweltschutzmaßnahmen der Mitgliedsländer gefährdet wird, fordern wir eine Kompetenz der Gemeinschaftsorgane für Umweltschutzaufgaben an die gewerbliche Wirtschaft durch Änderung der Römischen Verträge. Die Mitgliedsländer müssen dabei das Recht erhalten, national schärfere Auflagen durchzusetzen.

Wir halten weiter für erforderlich:

– europäische Vereinbarungen über die Gewässerbelastung.

– Koordinierung bestehender Forschungsprogramme und Erstellung eines gemeinsamen Forschungsprogramms, sowie die Errichtung einer gemeinsamen Datenbank für wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse im Bereich des Umweltschutzes.

– Turnusmäßige Kongresse und Begegnungen zum Erfahrungsaustausch von Wissenschaft, Verwaltung und Parlament.

– Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten sind Schiedsabkommen zu treffen.

V. Bürger und Gesellschaft

Eine besondere Verantwortung trifft die Träger der öffentlichen Meinung, die verantwortungsvoll und ohne einer Umwelthysterie zu verfallen, auf die Bildung eines Umweltschutzbewußtseins hinwirken müssen. Dazu ist nötig:

– verstärkte Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren der schädlichen Um-

welteinflüsse und ihre Bekämpfung sowie insbesondere über die biologischen und ökologischen Zusammenhänge unseres Lebensraumes.

- Aufnahme der Probleme des Umweltschutzes in entsprechende Fächer des Lehrplanes der Schulen, Berufsschulen und Fachschulen.
- Umweltschutz als Lehrangebot innerhalb der Erwachsenenbildung.

Wir fordern bundesweite Aufklärungsaktionen, wie z. B. Fernsehspots nach der Art der Sendung »7. Sinn«, Anzeigenserien nach der Art der Aktionen »Trimm Dich« und »Aktion Gemeinsinn« und breit gestreute Informationsschriften.

Der Schutz der Umwelt bringt nicht nur für Städte und Gemeinden, Industrie und Wirtschaft, Staat und inter- bzw. supranationale Organisationen neue Aufgaben; sie verlangt auch von allen Bürgern ein umweltfreundliches Verhalten und die Bereitschaft, die finanziellen Lasten des Umweltschutzes mitzutragen.

Diese Resolution beschränkt sich auf die Teilbereiche des gesamten Problemkreises Umweltschutz, für die die Verantwortung in erster Linie

- im Bereich der Kommunen,
- im Bereich von Industrie und Verkehr,
- im Bereich der Organisation und der staatlichen Tätigkeit liegt.

Nicht behandelt sind u. a. die Probleme der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Nahrungsmittelchemie, der Arzneimittelversorgung, der Gefährdung durch Drogen und Rauschgift, der Landwirtschaft und der Verwendung von Bioziden und Mineräldüngern, der Genetik und der Überbevölkerung.

Entsprechende Ergänzungsresolutionen sind gesondert zu erstellen.

Anhang

Beschluß des Umweltschutzkongresses

Betr.: Umweltverhalten der staatlichen Industrieunternehmen

Die Junge Union Deutschlands fordert den Bund und die Länder auf, eine Studie über das Umweltverhalten der Industrieunternehmen zu erstellen, die dem Staat (Bund und Länder) gehören, bzw. in denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit besitzt, und zu gewährleisten, daß diese Unternehmen ein vorbildliches Umweltverhalten einnehmen.

Beschluß des Umweltschutzkongresses

Betr.: Beseitigung von Autowracks

Die Junge Union Deutschlands ersucht das Bundesverkehrsministerium durch eine Einfügung in die Straßenverkehrszulassungsordnung, § 27 StVZO, bei der Abmeldung eines Kraftfahrzeugs den Nachweis des Verbleibs dieses Kraftwagens zu verlangen.

Begründung:

Die Junge Union Deutschlands sieht das immer größer werdende Problem der ordnungsgemäßen Beseitigung von Autowracks als sehr dringlich an. Ausrangierte Kraftfahrzeuge werden sowohl in der freien Natur (Wälder, Wiesen, Schutthalden) als auch bereits in den Innenstädten abgestellt. Als einfachste Lösung zur Vermeidung dieses Mißstandes schlägt die Junge Union vor, einen Nachweis des Verbleibs des Kraftfahrzeuges bei dessen Abmeldung zu verlangen. Diese Lösung ließe sich ohne Kostenaufwand durch eine einfache zusätzliche Frage in den Abmeldungsformularen der Kraftfahrzeugzulassungsstelle bei den Landratsämtern lösen.

Für eine humane Gesellschaft

Grundsatzprogramm der Jungen Union Deutschlands

JUNGE UNION: Initiator demokratischer Reformpolitik

1. Die Junge Union ist ein demokratisch organisierter Teil der politisch engagierten Jugend. Sie will Denkansätze und Vorstellungen der Jugend in die politische Auseinandersetzung einbringen. Die Junge Union ist Sprachrohr der jungen Generation innerhalb der Union und zugleich für die junge Generation ein Angebot zum politischen Engagement und zu politischer Mitgestaltung.

2. Die Aufgabe der Jungen Union ist es, die Vorstellungen der Jugend zu allen politischen und nicht nur zu jugendpolitischen Fragen zu vertreten. Ausgehend von eigenen Grundsätzen formuliert die Junge Union ihre politischen Ziele unter bewußter Überprüfung der Überzeugungen der jungen Generation. Die Bildungsarbeit der Jungen Union will zu politischer Analyse und politischem Urteil als den notwendigen Voraussetzungen politischen Handelns befähigen.

3. Die Erarbeitung politischer Grundsätze und Forderungen verlangt Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Ideen und Meinungen sowie eine freie innerverbandliche Auseinandersetzung. Die Freiheit jedes Mitglieds zur eigenen Meinung und zur Gewissensentscheidung haben für die Junge Union Vorrang vor der Rücksichtnahme auf die Geschlossenheit des Verbandes.

Mit der Bereitschaft, eigene Positionen infrage zu stellen, ist die Junge Union die Alternative zu den dogmatisch festgelegten Bewegungen von links und rechts mit ihren totalitären und antidemokratischen Ansätzen.

4. Die Verbindung zwischen Junger Union und CDU/CSU ist gewährleistet durch Übereinstimmung in den politischen Grundwerten. Aufgabe der Jungen Union ist es, den sachpolitischen und personellen Reformprozeß innerhalb der Union voranzutreiben. Sie vertritt daher ihre Vorstellungen auch dann, wenn sie denen der Partei kontrovers gegenüber stehen. Die Junge Union kämpft durch verstärkte Einflußnahme in der CDU/CSU und in der Öffentlichkeit um die Verwirklichung ihrer Ziele.

5. Die Junge Union akzeptiert weder verfestigte personelle und organisatorische Strukturen noch überholte Selbstverständlichkeiten und Gewohnheiten der CDU/CSU. Als ein Träger des Erneuerungsprozesses in der Union will sie auch hier Veränderungen bewirken, anstatt sich anzupassen. Wer in politischem Wohlverhalten verharrt, um durch Anpassung Karriere zu machen, hat in der Jungen Union keinen Platz.

6. Die Junge Union will die CDU und CSU zu einer stärker programmatisch orientierten und reformbereiten Volkspartei fortentwickeln. Eine allzu starke tagespolitische Fixierung hat dazu geführt, daß die Union Formulierung, Fortschreibung und Umsetzung ihrer Grundposition vernachlässigt hat. Deshalb ist es ständige Aufgabe der Jungen Union, unbelaftet von tagespolitischen Erfolgswängen die Grundlagen politischen Handelns zu durchdenken, die gesellschaft-

liche Entwicklung kritisch zu analysieren und langfristige Ziele zu setzen.

Im Zuge der europäischen Integration wird die Entstehung transnationaler Parteistrukturen notwendig sein. Die Junge Union macht ihren Einfluß für die europäische christlich-demokratische Bewegung geltend und wirkt auf die Bildung einer europäischen christlich-demokratischen Partei hin.

7. Menschlicher Fortschritt ist nur in Freiheit erreichbar. Die Junge Union kämpft für die Humanisierung der Gesellschaft, für die Steigerung der Qualität des Lebens zu Gunsten des einzelnen. Zugehörigkeit zu ihr heißt deshalb, idealistische Vorstellungen in gesellschaftliche Veränderungen umzusetzen.

Für die Junge Union bedeutet Reform der Gesellschaft Fortschritt für den Menschen und nicht für ein System oder einen Apparat.

Das Beharren am gesellschaftlichen Status quo ist ebenso abzulehnen wie bloßer Fortschrittsglaube oder der Versuch, den Menschen zu seinem Glück zu zwingen.

I Der Mensch im Mittelpunkt

8. Der Mensch ist ein freies, sich selbst bestimmendes Wesen. Freiheit und Würde des einzelnen dürfen nicht im Namen anderer Werte aufgehoben werden. Die Freiheit des einzelnen, die ihre Grenze im Freiheitsraum des anderen findet, bedeutet die Aufforderung zur Selbstverwirklichung. Politik verlangt das Offenlegen der Wertentscheidungen, an denen sich politische Zielvorstellungen orientieren. Die Junge Union orientiert ihre Politik an einem Menschenbild, das durch christliche Wertvorstellungen geprägt ist. Das christlich geprägte Menschenbild

– berücksichtigt gleichermaßen den individuellen wie auch den sozialen Aspekt der menschlichen Natur,

– anerkennt die Fähigkeit des Menschen zu rationaler Selbsterkenntnis und eigenverantwortlichem Handeln sowie seine Unvollkommenheit,

– verpflichtet zur Achtung der Persönlichkeit des Mitmenschen und zur Toleranz gegenüber dessen Anschauungen,

– fordert Solidarität und Opferbereitschaft vor allem gegenüber den Schwachen, Unterdrückten, Notleidenden und sozial Benachteiligten dieser Welt,

– verlangt Hilfe nicht als Almosen, sondern als Ausgangspunkt zur Selbsthilfe und

– verwirft die Annahme, Befriedigung materieller Bedürfnisse allein sei Voraussetzung einer wahrhaft gerechten Ordnung.

Insofern ist Politik aus christlicher Verantwortung Dienst am Menschen und an der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage arbeiten Christen und Nichtchristen in der Jungen Union zusammen.

9. Freiheit und Gleichheit sind für den Menschen unveräußerlich. Daher sind allen gleiche Chancen zu bieten, sich entsprechend ihren Anlagen, Fähigkeiten und Leistungen entfalten zu können. Gleichheit soll Freiheit ermöglichen; Gleichmacherei bedroht die Freiheit.

10. Der Mensch ist auch auf Gesellschaftlichkeit hin angelegt. Die Gesellschaft fordert den einzelnen ständig heraus und bietet ihm zugleich die Chance zur Selbstentfaltung. Sie stellt den einzelnen vor die Aufgabe, sich ständig mit

ihr auseinanderzusetzen, sie den sich wandelnden Bedürfnissen des Individuums entsprechend zu gestalten und weiterzuentwickeln.

11. Gegensätze zwischen einzelnen und Gruppen untereinander und mit der Gesellschaft sind vielfältiger Ausdruck von Freiheit. Die Anerkennung der Freiheit und Würde des Menschen verbietet es, den eigenen Standpunkt absolut zu setzen und gebietet die Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Auftretende Gegensätze und Konflikte müssen daher nach Grundsätzen und Regeln ausgetragen werden, die diesem Menschbild entsprechen.

12. Der Mensch ist unvollkommen, auch wenn er nach Vollkommenheit strebt. Für die Politik bedeutet dies, nichts als abgeschlossen und endgültig anzusehen, jede gesellschaftliche Struktur und staatliche Organisationsform immer wieder in Frage zu stellen. Es bleibt die Aufgabe, immer an der Weiterentwicklung der Gesellschaft zu arbeiten, auch wenn die Einsicht in die Unvollkommenheit des Menschen zum Verzicht auf den Anspruch führt, die Vollkommenheit des Menschen und der Gesellschaft friedlich oder mit Gewalt zu erreichen.

II Politik als Gestaltungsaufgabe

13. Die zentralen Werte der Politik sind für uns: Selbstverantwortung der Person, Solidarität, Individuelle Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit.

Diese Werte müssen im Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen des einzelnen und denen der Gesellschaft verwirklicht werden. Sie sind als Imperative zu verstehen, auf sie hin muß die politische Wirklichkeit gestaltet werden.

14. Politik ist für uns der idealistische Versuch, eine solidarische Gesellschaft mit dem Ziel individueller Selbstverwirklichung zu gestalten. Die Steigerung der geistigen Unabhängigkeit des einzelnen, seiner Kreativität und seiner Fähigkeit zu werten, initiativ zu werden, zu entscheiden und zu handeln muß verbunden sein mit dem Bewußtsein gesellschaftlicher Verantwortlichkeit.

Eine allgemein verbindliche Grundlage zur Ableitung von Inhalten für politisches Verhalten ist nicht erkennbar. Das Fehlen absoluter Maßstäbe verbietet jedoch nicht die wertbezogene Entscheidung von einzelnen und von Gruppen für eine humane Politik. In diesem Sinne ist Politik Wertverwirklichung, nicht Interessenvertretung, keineswegs Vollziehung historischer „Gesetzmaßigkeiten“.

15. Jede Ideologie, die die Vielfalt der existierenden sozialen und politischen Gruppierungen und Ansichten in ein Dogma zwingen will und daher die Bedürfnisse, Unvollkommenheit und Verschiedenheit des Menschen mißachtet, stellt die radikale Herausforderung der Freiheit dar.

16. Aus der Abgrenzung gegenüber dogmatischen Ideologien folgt die differenzierte Abgrenzung zu Karl Marx und dem Marxismus. Marx hat mit seiner Kritik an der Entfremdung als Folge der Industrialisierung, der Entwürdigung des Menschen zur Ware, der skrupellosen Ausbeutung der Schwachen den Blick geöffnet für schwerwiegende gesellschaftliche Probleme und Mißstände. Er hat die gesellschaftliche Bedingtheit individueller Freiheit gesehen. Eine klare und deutliche Abgrenzung zum Marxismus muß aber da erfolgen, wo er historischen Determinismus, vordergründigen Ökonomismus, einseitige Ableitung gesellschaftlicher Vorgänge, Vergötzung des Proletariats, Befürwortung der Diktatur einer Klasse beinhaltet.

Dies bedeutet Leugnung der autonomen, schöpferischen Funktion von Bewußtsein, Ideen und Willensfreiheit. Ein Sozialismus, der die Freiheit nicht als schöpferisches Prinzip anerkennt, führt zur einseitigen Abhängigkeit des Lebens von einer alles beherrschenden Lehre, die sich nicht selbst infrage stellen läßt, zur Ausbeutung des einzelnen und zur Allgewalt des Staates.

17. Die Ablehnung dogmatischer Ideologien verbietet nicht den notwendigen Versuch, die Grundlagen der eigenen Politik zu systematisieren. Die zukünftige Gesellschaft muß geplant und gestaltet werden. Sie kann nicht als Produkt angeblich zwangsläufiger Entwicklungen einfach hingenommen werden. Eine wesentliche Funktion bei der Erstellung von Plankonzepten hat neben wissenschaftlicher Analyse die Utopie. Sie ist die gedankliche Vorwegnahme der Zukunft, die jedem zielgerichteten Handeln vorausgeht und die dem Menschen eigene Form, auf fortwährend sich neu stellende Probleme der sozialen und politischen Umwelt schöpferisch zu reagieren.

18. Die Ablehnung dogmatischer Ideologien bedeutet kein Plädoyer für einen wertfreien Positivismus oder für technokratisches Anpassen an angebliche Sachzwänge. Die Absage an Technokraten und Anpasser beruht nicht auf der Verachtung von Wissen oder der Unterschätzung der Kraft des Faktischen. Sie richtet sich gegen ihre jederzeitige Verfügbarkeit für jegliche Macht ohne Rücksicht auf deren Zielsetzung und moralische Qualität.

Den Technokraten und Anpassern verwandt sind jene, die von der Unabänderlichkeit gesellschaftlicher Strukturen und der Unmündigkeit weiter Schichten ausgehen. Staat, Vaterland, Kirche, Obrigkeit und Ordnung werden unkritisch hingenommen. Der moderne Vorwand des Autoritären heißt Sachzwang, Einheit, Geschlossenheit. Vorzugsweise durch Mobilisierung von Vorurteilen und Verboten wird die Veränderung des jeweiligen Status quo, meist identisch mit der privaten Interessenlage, bekämpft. Diese Spielart des Konservatismus begünstigt die Ideologie von Ruhe und Ordnung, die formalistische Verselbständigung von Institutionen und Apparaten, die Degradierung des Menschen zum Gesellschafts- und Wirtschaftsobjekt. Solches Verhalten nährt die politische Teilnahmslosigkeit und begünstigt somit die unbemerkte Entwicklung totalitärer Strukturen.

Die zunehmende Vielfalt, Verflechtung und Undurchschaubarkeit ökonomischer und technologischer Mechanismen verlangt in steigendem Maße die Orientierung an den zentralen Grundwerten als Kriterien der politischen Entscheidungsfindung anstelle von rein pragmatischen Lösungen.

19. Demokratie als dynamisch weiterzuentwickelnde Ordnung entspricht diesem Verständnis von Politik und unserem Bild vom Menschen. Wir treten ein für die parlamentarisch-repräsentative, soziale und rechtsstaatliche Demokratie, weil sie sich als die humanste Staatsform erwiesen hat. Sie garantiert am ehesten die friedliche Austragung politischer Konflikte, denn die notwendigen Veränderungen müssen durch Reformen, nicht durch Revolution erreicht werden.

Das Bekenntnis zur Demokratie bedeutet nicht, daß damit Fehler, Versäumnisse und Funktionsschwächen der parlamentarischen Demokratie entschuldigt werden. Mißstände können und müssen innerhalb des bestehenden demokratischen Systems durch Reformen beseitigt werden.

Wer Reformen durchsetzen will, muß politisch handeln. Wer politische Entscheidungen aktiv mitgestalten will, muß sich in den politischen Parteien engagieren, da sie die wesentlichen Träger politischer Macht sind. Die Demokratie braucht die Mitwirkung kritischer und verantwortungsbewußter Bürger.

20. In Ländern jedoch, in denen ein politisches und gesellschaftliches System sich derart fehlentwickelt hat, daß es die Freiheit und Menschenwürde seiner Bürger unter Mißachtung der Grund- und Menschenrechte mit Füßen tritt, kann ein gewaltsamer Umsturz legitim sein. Aufstand und Revolutionen sind da gerechtfertigt, wo sie als Explosionen grenzenloser Hoffnungslosigkeit das letzte Mittel der Unterdrückten darstellen, menschliche Verhältnisse zu schaffen.

Gezielter Terror gegen unbeteiligte Dritte widerspricht in jedem Fall dem notwendigen humanitären Ansatz jeder Revolution. Terror ist durch nichts zu rechtfertigen.

III Demokratischer Staat und offene Gesellschaft

21. Der freiheitliche, soziale und demokratische Rechtsstaat wird als bisher humanste Staatsform anerkannt. Individuelle Freiheit und soziale Sicherheit haben sich hier als vereinbar gezeigt. Zugleich hat sie dem gewaltlosen Kampf für den menschlichen Fortschritt eine Chance gelassen.

22. Trotz prinzipieller Bejahung unserer Ordnung werden ihre Fehlentwicklungen nicht übersehen. Die Junge Union arbeitet darauf hin, daß der Staat als organisierte politische Entscheidungseinheit die rechtlichen, wirtschaftlichen und bildungsmäßigen Voraussetzungen für die freie Persönlichkeitsentfaltung jedes einzelnen schafft. Sie fordert den ordnenden und regulierenden Einfluß des Staates überall dort, wo die Eigendynamik der gesellschaftlichen Entwicklung zu sozialer Benachteiligung führt oder Minderheiten und soziale Randgruppen nicht in der Lage sind, ihre Belange durchzusetzen.

23. Demokratie bedeutet nicht das Fehlen von Macht, sondern die zeitlich begrenzte Legitimierung und Kontrolle der Staatsgewalt durch das Volk und ihre Einschränkung im Hinblick auf die individuelle und gesellschaftliche Freiheit. Freie, konkurrierende Willensbildung, Grundrechte, Gewaltenteilung, Machtverteilung, Rechtsstaatlichkeit, Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz sind die wesentlichen Elemente des demokratischen Staates.

Die Junge Union setzt sich dafür ein, daß diese Rechte und Prinzipien nicht nur formal gegeben, sondern in den neu sich ergebenden gesellschaftlichen Situationen tatsächlich gesichert werden.

24. Die Demokratie als ein System freiheitlicher Konfliktregelung ist weder ein allgemeines Gestaltungsprinzip der Gesellschaft noch lediglich Ordnungsprinzip des Staates. Die Anwendung demokratischer Prinzipien über den politischen Ordnungsrahmen des Staates hinaus auch in gesellschaftlichen Bereichen ist sinnvoll und wünschenswert, wenn vorhandene Interessengegensätze auszutragen sind. In diesem Sinne verfolgt die Junge Union eine Demokratisierung der Gesellschaft. Wir fordern mehr Machtkontrolle, Wettbewerb, Öffentlichkeit, Durchsichtigkeit, Information und Mitwirkung in Staat und Gesellschaft. Eine schematische Übertragung demokratischer Verfahren und Strukturen auf alle sozialen Bereiche und Institutionen unabhängig von ihren spezifischen Zwecken und Funktionen gefährdet dagegen individuelle Freiheitsrechte und führt zu einer weitgehenden Funktionsunfähigkeit der jeweiligen Sachbereiche. Die konkrete Anwendung demokratischer Strukturen und Verfahren in sozialen Bereichen ist immer nur aus den Funktionen und Zwecken dieser Bereiche selbst zu begründen.

25. Demokratie braucht den mündigen Bürger. Er ist der wichtigste Träger des politischen Willensbildungsprozesses. Deshalb muß das verantwortungsbewußte und kritische Engagement des einzelnen und seine politische Verantwortung durch echte Einwirkungsmöglichkeiten auf sach- und personalpolitische Entscheidungen gefördert werden. Die Bürger müssen durch Volksbegehren, insbesondere im kommunalen Bereich, stärker Einfluß nehmen können. Neben den politischen Parteien als unverzichtbaren Bestandteilen einer parlamentarischen Demokratie müssen auch spontane Zusammenschlüsse von engagierten Bürgern zu zeitlich oder sachlich begrenzter Zielsetzung (Bürgerinitiativen) als wichtige Faktoren der politischen Willensbildung anerkannt werden.

26. Der demokratisch organisierte Staat darf dem Bürger nicht als Obrigkeit entgegenreten. Die Institutionen, Entscheidungsprozesse und Abhängigkeiten der innerstaatlichen Ordnung müssen für jeden Bürger durchschaubar und in ihren Strukturen offen und durchlässig sein. Dies gilt auch für die europäische Integration, die nicht in büro-

kratisch-technischen Formen erstarren darf, sondern demokratisch legitimiert sein und transparente Entscheidungsmechanismen herausbilden muß. Die öffentlichen Verwaltungen müssen die Bürger umfassend informieren und beraten. Hierzu sollen allgemeine Informationszentren geschaffen werden. Insbesondere müssen die Träger der öffentlichen Gewalt bei Ermessensentscheidungen betroffene Bürger beteiligen (Anhören, Mitwirkung) und ihre Maßnahmen aus eigener Initiative heraus, zum Beispiel durch die Presse, der Öffentlichkeit erläutern.

27. Gestaltung und Schutz der staatlichen Ordnung sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Mitglieder der Gesellschaft. Der demokratische Staat muß gegen diejenigen geschützt werden, die ihn gewaltsam verändern wollen oder ihn zum Nachteil ihrer Mitbürger mißbrauchen. Die innerstaatliche Ordnung wird am besten geschützt durch das Engagement und das Verantwortungsgefühl seiner Bürger. Mißbrauch und Schäden sollen vorrangig durch positive gesellschaftspolitische Maßnahmen und erst in zweiter Linie durch Sanktionen abgewehrt werden. Rechtliche Normen sollen vor allem die Freiheitsräume des einzelnen schützen und das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger erleichtern.

28. Kennzeichen der offenen Gesellschaft ist die Garantie der individuellen Freiheit. Pluralismus ist notwendiges Gestaltungselement von öffentlicher Meinung und demokratischer Politik, da es keinen objektiv vorgegebenen Gemeinwillen gibt und der konkrete Inhalt des Gemeinwohls nicht verbindlich festgelegt ist.

Kontrolle der staatlichen Macht und Sicherung der Freiheit bedingen einander. Mehr noch als die institutionellen Machtschranken der Gewaltentrennung verhindert die Vielfalt der unterschiedlichen Interessen der pluralistischen Gesellschaft den Versuch totalitärer Reglementierung durch den Staat. Die Sicherung dieser Vielfalt ist daher zur Wahrung der demokratischen Ordnung vorrangig erforderlich.

29. Eine Fehlentwicklung des pluralistischen Systems zur unkontrollierten ständestaatlichen Bürokratisierung und Institutionalisierung von Interessen muß verhindert werden. Der Gefahr, daß langfristig entscheidende, aber noch nicht organisierte oder nicht organisierte Bedürfnisse nicht oder nicht rechtzeitig in die politische Willensbildung eingehen, muß wirksam begegnet werden.

Parteien, Parlament, Regierung und Verwaltung benötigen zur Erfüllung des ihnen obliegenden Auftrages die Mithilfe der Verbände. Verbände bündeln Individualinteressen und bieten Dienstleistungen, die Individuen vom Staat oder von Unternehmungen nicht oder nur ungenügend bekommen. Aus der Wahrnehmung dieser Funktionen wachsen Macht und Einfluß der Verbände. Die Kontrolle der Verbandsmacht muß verbessert werden. Die innerverbandlichen Willensbildungsprozesse müssen in größerem Ausmaß demokratischen Normen angepaßt werden. Analog zum Parteiengesetz muß ein Verbandegesetz geschaffen werden.

30. Die politischen Parteien sind in der industriellen Massengesellschaft als Zusammenschluß politisch Gleichgesinnter die entscheidende Möglichkeit für den einzelnen, seine politischen Auffassungen zu artikulieren und durchzusetzen. Die politischen Parteien sind darauf angelegt, Verantwortung im staatlichen Bereich zu übernehmen. Im überstaatlichen Bereich (Europäischer Bundesstaat) müssen transnationale politische Parteien die dort angesiedelte Verantwortung wahrnehmen. Entsprechend ihrer Machtfülle müssen die Garantien für eine demokratische Willensbildung und verfassungsgemäße Zielsetzung der Parteien ausgebaut werden. Innerparteilicher Willensbildungsprozeß muß die Mitwirkung aller Mitglieder an Sach- und Personalentscheidungen gewährleisten. Voraussetzung dafür ist die umfassende und regelmäßige Information der Mitglieder.

31. Das Parlament muß die grundlegenden Entscheidungen über die Entwicklung der Gesellschaft treffen und darf sich nicht auf nachträgliche Korrekturen von Fehlentwicklungen beschränken. Die Kontrolle der Regierung, die im

parlamentarisch repräsentativen System Aufgabe des Parlaments ist, wird heute im weiten Umfange von der Opposition wahrgenommen. Um dieser Kontrollfunktion überhaupt gerecht werden zu können, muß die Opposition gegenüber der Regierung verfassungsrechtlich gestärkt und besser ausgestattet werden. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems sollte ein mehrheitsbildendes Wahlrecht im Bund eingeführt werden, das den Einfluß der Wähler auf die Regierungsbildung verstärkt und stabile politische Verhältnisse sichert.

Das parlamentarische Element darf auch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft nicht fehlen. Ein Europäisches Parlament, das aus unmittelbaren Wahlen hervorgeht und über echte Befugnisse verfügt, muß deshalb unverzüglich eingesetzt werden.

32. Dem einzelnen Abgeordneten sind die notwendigen Hilfskräfte für die Ausübung seines Mandats innerhalb und außerhalb des Parlaments zur Verfügung zu stellen. Um den Abgeordneten vom Verdacht unkontrollierter Beeinflussung durch Interessenverbände freizuhalten, fordert die Junge Union nachdrücklich die Offenlegung von Beraterverträgen. Um das Parlament und die Abgeordneten von sachfremden Einflüssen freizuhalten, müssen die Abgeordneten finanziell und in ihren Arbeitsmöglichkeiten so gestellt werden, daß eine weitgehende Unabhängigkeit erreicht wird. Das Recht auf freie Entscheidung der Mandatsträger muß gegenüber jedem Versuch, das imperative Mandat einzuführen, gestärkt werden.

33. Die Massenmedien haben die Aufgabe, eine möglichst breite und objektive Information anzubieten. Zugleich ist der einzelne vor der Macht dieser Medien durch ein verbessertes Recht der Gegendarstellung zu schützen. Die freie Konkurrenz vieler Medienangebote ist das geeignete Mittel, um ein breites Informationsangebot zu sichern. Der Staat hat die Aufgabe, diese Konkurrenz zu garantieren. Die Pluralität der Informationsangebote muß vor allem dort gesichert werden, wo die Medienkonkurrenz gering ist. Die Mitwirkungsrechte der Redakteure in personeller und sachlicher Hinsicht sollen verstärkt werden.

IV Bildung als Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Gesellschaftspolitik

34. Bildung ist für jeden einzelnen und die Gesellschaft eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Verwirklichung von Lebenschancen und gesellschaftlichem Fortschritt.

Die Freiheit des einzelnen hängt in der modernen Industriegesellschaft nicht nur davon ab, ob die Möglichkeiten zur Teilnahme am Prozeß der dynamischen Entwicklung formal geboten werden, sondern in viel höherem Maße davon, ob die Menschen in der Lage sind, sich die geistigen, personellen und sozialen Voraussetzungen dafür anzueignen. Nur ein ständiger Bildungsprozeß kann dem einzelnen die geistige Mobilität und damit die Kritik- und Urteilsfähigkeit gewährleisten, die die Voraussetzung seiner Entfaltungsmöglichkeit und seiner geistigen wie materiellen Freiheit in der Gesellschaft ist.

35. Bildung ist zugleich Voraussetzung für eine sozial gerechtere, zukunftsorientierte Gesellschaftsordnung und damit entscheidende Bedingung für die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie. Bildung ist nicht nur vom gesellschaftlichen Wandel beeinflusst, sondern trägt selbst wesentlich zur Fortentwicklung der Gesellschaft bei.

Die Reform des Bildungswesens muß daher diesen beiden einander bedingenden Funktionen der Bildung für die größtmöglichen Entfaltungschancen des einzelnen und den Fortschritt der Gesellschaft Rechnung tragen.

Bildung bedeutet auch Verteilung von Sozialchancen. Die bisherige Koppelung von Bildung und Sozialprestige, die durch eine hierarchisch gestaffelte Bewertung von Berufen gekennzeichnet ist, muß aufgehoben werden. Deshalb darf das Bildungssystem diese hierarchische Rangordnung nicht bekräftigen.

36. Bildung hat die Aufgabe, Erziehung des Menschen zur Persönlichkeit zu leisten. Erziehung dient der Fähigkeit zur Selbstverwirklichung des einzelnen und ist somit mehr als Wissensvermittlung. Die Erziehung zur Persönlichkeit soll den Menschen befähigen, Wertordnungen für sich zu beurteilen, zu wählen und sich an ihnen zu orientieren.

37. Bildung muß gewährleisten, daß jeder einzelne sich entsprechend seinen Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen voll entwickeln kann. Gruppen- und schichtenspezifische Ungleichheiten im Bildungswesen müssen durch Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit vom vorschulischen Alter an überwunden werden.

Flexibilität und horizontale wie vertikale Durchlässigkeit müssen im Bildungswesen gesichert werden durch

- Bildungsinhalte, die den einzelnen befähigen, sein Leben, sein Verhältnis zur Umwelt, zu den Mitmenschen bewußt zu erleben und zu gestalten
- eine Bildungsorganisation, aufgebaut auf dem Prinzip der individuellen Förderung, nicht der Auslese.

38. Gleichrangige, gemeinsame Bildungsziele sind

- Persönlichkeitsbildung mit dem Ziel der Fähigkeit zur Selbstverwirklichung,
- gesellschaftsorientierte Bildung mit dem Ziel der Mitbestimmungsfähigkeit,
- fachliche Leistungsbildung mit dem Ziel der Berufsfähigkeit.

Die Bildungsziele sind als Wissen und Kenntnisse, als geistige und personale, als soziale wie als körperliche Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Einstellungen und Werthaltungen zu bestimmen. Sie bedürfen der konkreten Ausformulierung und Differenzierung, damit sie Anspruch und Hilfe, Förderung und Forderung leisten können. Die Bildungsziele dienen damit sowohl dem individuellen wie dem sozialen Ziel von Erziehung. Die Bildungsziele können nicht umfassend vermittelt werden, vielmehr sind sie in sich zu differenzieren und in ihren Ansprüchen angemessen einzugrenzen.

39. Allgemeine und berufliche Bildung sind zwei Seiten derselben Aufgabe des Bildungssystems. Daraus folgt die bildungspolitische Notwendigkeit, die Gleichrangigkeit der bisherigen allgemeinen und beruflichen Bildung zu verwirklichen. Um dies zu erreichen, sind zunächst notwendig:

- eine Verstärkung der schulischen und überbetrieblichen Seite der beruflichen Bildung,
- eine bessere Abstimmung zwischen den Lernorten Schule und Betrieb, einschließlich überbetrieblicher Einrichtungen,
- eine verstärkte Kontrolle der betrieblichen Ausbildung von objektiver Seite,
- eine Bindung der Zulassung als Ausbildungsbetrieb an eindeutige Qualifikationsmerkmale,
- eine Gemeinschaftsfinanzierung der betrieblichen Ausbildung durch die Betriebe.

40. Die gesamtgesellschaftliche Bedeutung bildungsorganisatorischer Entscheidungen fordert ein Höchstmaß an Offenheit, Durchsichtigkeit, Rationalität und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Bildungsorganisation, die von der Vorschule bis zur Weiterbildung reicht und die Leistungsfähigkeit des einzelnen individuell fördert, muß die Gemeinsamkeit der Grundbildungsziele und die Differenzierung nach Bildungsgängen durch den Aufbau in Stufen gewährleisten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Bildungsorganisation muß eine ständige und umfassende Bildungsberatung sein, die die Berufsberatung und Bedarfsinformation einschließt.

Voraussetzung und Konsequenz einer so verstandenen Bildungsreform ist eine entsprechend neu gestaltete Lehrerbildung, die von gleichwertigen Aufgaben in verschiedenen Stufen ausgeht.

41. Bildung ist öffentliche Aufgabe. Der Staat schafft Grundlagen, Inhalte und Rahmenbedingungen für das Bildungswesen und stellt das für alle gleiche Bildungsangebot sicher, so daß der einzelne seinen durch den Wandel der Gesellschaft bedingten Anspruch auf lebenslanges Lernen, z. B. durch ein verstärktes und weit gefächertes Angebot der Erwachsenenbildung verwirklichen kann.

Dem Angebot des Staates in der Bildung muß die Leistungsbereitschaft des einzelnen entsprechen.

Die Bildungspolitik des Staates muß sichern, daß Bildungseinrichtungen allen zur Verfügung stehen und für alle unter angemessenen und gleichen Bedingungen erreichbar sind. Der Staat hat die Aufgabe, die Bildungseinrichtungen sowohl auf die Ansprüche des einzelnen als auch den Bedarf der Gesellschaft auszurichten. Unabhängig davon müssen die staatlichen Leistungen für das gesamte Bildungswesen entschieden ausgeweitet werden.

V Wirtschaft im Dienst der Gesellschaft

42. Wirtschaft ist nicht Selbstzweck. Wie jeder andere Gesellschaftsbereich ist sie den zentralen Grundwerten der Politik unterworfen. Eine Gesellschaftsordnung, die die Freiheit nicht nur formal schützt, sondern auch tatsächlich gewährleistet und fördert, verlangt auch eine Wirtschaftsordnung, die diese Forderung erfüllt. Freiheit und Menschenwürde stehen im Mittelpunkt und haben im Konfliktfall Vorrang vor ökonomischem Nutzen. Das System der sozialen Marktwirtschaft ist von allen bekanntesten ökonomischen Systemen am ehesten geeignet, diese Zielvorstellung zu verwirklichen. Das marktwirtschaftliche Prinzip eröffnet Individuen und Gruppen Freiheitsräume, die durch den Wettbewerb gewährleistet werden. Das soziale Prinzip schafft durch das System der sozialen Sicherung und durch die Förderung der Leistungsfähigkeit die materiellen Voraussetzungen dafür, daß einzelne und Gruppen ihre Freiheit tatsächlich nutzen können.

Die soziale Marktwirtschaft ist eine Wirtschaftsordnung, in der der Staat die Rahmenbedingungen gestaltet und immer wieder auf die gesellschaftlichen Prioritäten und Werte hin ausrichtet.

43. Der Wirtschaft sind von der Gesellschaft zwei Aufgaben gestellt. Sie muß die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen aller Art versorgen und für jeden Möglichkeiten schaffen, sich auch in seiner Arbeit als eine freie, sich selbst bestimmende Persönlichkeit zu entfalten. Konflikte zwischen diesen beiden Zielen sind unausweichlich. Das Schwergewicht muß heute stärker von der wirtschaftlichen Produktion auf die Selbstverwirklichung des Menschen in der Arbeit verlagert werden.

44. Zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen gehören die Leistungen des Staates, z. B. im Bildungs- und Gesundheitswesen, ebenso wie die Leistungen der privaten Wirtschaft. Der Staat muß solche Leistungen bereitstellen, die freie Träger bzw. die private Wirtschaft nicht optimal anbieten können. Der Konflikt zwischen staatlichen Leistungen und privatem Konsum ist daher kein Konflikt über mehr oder weniger Wachstum, sondern allein eine Frage nach der Verwendung des Sozialprodukts, die den gesellschaftlichen Zielen am besten entspricht. Diese Ziele erfordern künftig eine Gewichtsverlagerung zugunsten der staatlichen Leistungen, damit diese mit dem privaten Konsum Schritt halten.

45. Der Wettbewerb ist ein grundlegendes Prinzip der sozialen Marktwirtschaft. Der Staat muß ihn durch den gesetzten Ordnungsrahmen sicherstellen, da Unternehmen dazu neigen, sich wettbewerbsfreie Räume zu schaffen. In der Wettbewerbspolitik muß die Gesetzgebung wettbewerbsmindernde Abreden, Zusammenschlüsse und markt-schädliche Monopole verhindern, sowie Wachstums- und

Entwicklungsmöglichkeiten neu in den Wettbewerb eintretender Unternehmen sichern. Außerdem sind geeignete Kontrollinstanzen zur Überwachung multinationaler Unternehmungen zu schaffen.

Hierzu gehört auch, die internationalen Wirtschaftsbeziehungen nach marktwirtschaftlichen Prinzipien zu ordnen, um dirigistische außenhandelspolitische Ansätze mit der Gefahr eines europäischen Protektionismus zu verhindern. Dirigismus führt zu Protektionismus und damit zu einer wesentlichen Verschlechterung der welthandelspolitischen Situation der Drittländer.

46. Die Konsumwahl muß sich ohne Bevormundung vollziehen. Das schließt nicht aus, daß Produktion, Vertrieb und Konsum umweltschädlicher und gesundheitsfeindlicher Güter eingeschränkt oder verboten werden. Chancengleichheit am Güter- und Dienstleistungsmarkt setzt aber eine starke Verbraucherposition voraus. Verbrauchsinformation und -aufklärung im umfangreichen Maße durch Verbände und staatliche Institution müssen gefördert werden. In der Werbung müssen die sachlichen Informationen durch gesetzgeberische Maßnahmen zu Lasten der psychologischen Motivation ausgeweitet werden.

47. Die politische Praxis der sozialen Marktwirtschaft muß verbessert werden. Entsprechend den gesellschaftlichen Zielsetzungen muß der Ordnungsrahmen der allgemeinen Entwicklung und dem Wandel der gesellschaftlichen Zielvorstellungen angepaßt werden. Die Anpassung läßt sich nur durch systemkonforme Korrekturen und nicht durch radikale Eingriffe durchführen. Ansatzpunkte hierfür sind z. B.:

- Bevölkerungsdichte und hoher Grad der Industrialisierung verlangen strengere Umweltschutzbestimmungen.

- Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen und unnötigen Unternehmenskonzentrationen müssen die Mechanismen der Wettbewerbspolitik verstärkt herangezogen werden.

- Durch Reduzierung von Steuerpräferenzen und Verstärkung von Ersparnisbildungsmöglichkeiten in breiten Schichten soll die starke Verzerrung der Vermögensverteilung abgebaut werden.

- Die Überbewertung der ökonomischen Leistung muß beseitigt werden, denn sie hatte die Verbreitung von Formen der Arbeitsorganisation zur Folge, die einer eigenverantwortlichen und dem Menschen gerecht werdenden Gestaltung der Arbeit zu wenig entsprechen.

- Eine vorausschauende Raumordnungspolitik soll eine Benachteiligung des ländlichen Raumes verhindern und einer übermäßigen Konzentration von Arbeitsstätten und Bevölkerung in den Ballungsgebieten entgegenwirken.

- Wirtschaftskriminalität, die bisher zu großen volkswirtschaftlichen Verlusten geführt hat, ist energisch zu bekämpfen.

- Zur Bekämpfung der Einkommens- und Vermögenskonzentration müssen aufeinander abgestimmte wirtschafts-, steuer- und vermögenspolitische Maßnahmen getroffen werden. Die Vermögensbildung in breiten Schichten ist zu fördern.

48. Der Staat muß einen Ordnungsrahmen schaffen, der allen in der Wirtschaft Tätigen die gesamtgesellschaftlichen Ziele deutlich macht und ihre Entscheidungen durch den Markt und durch die Rechtsordnung auf diese Ziele ausrichtet. Die Gestaltung dieses Ordnungsrahmens durch Gesetzgebung, etwa im Bereich von Wettbewerbsrecht, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz, verlangt von den politischen Verantwortlichen in höherem Maße als bisher die Bereitschaft, sich gegen die Widerstände der unmittelbar Betroffenen durchzusetzen. Der Staat sollte dabei nicht nur Gebote und Verbote erlassen, sondern auch durch Steuern, Abgaben oder Ermäßigung von Lasten wirksamer auf die gesellschaftlichen Ziele hinwirken.

49. Aufgabe der Unternehmen ist es, die begrenzten volkswirtschaftlichen Produktionsfaktoren so einzusetzen, daß unter Einhaltung der vom Staat gesetzten Rahmenbedin-

gungen der höchstmögliche ökonomische Erfolg für die Gesellschaft erreicht wird. Nur innerhalb dieses Rahmens sind die Entscheidungsautonomie der Unternehmen und ihr Gewinnstreben legitimiert.

50. Das Recht zur Leitung eines Unternehmens ist in der sozialen Marktwirtschaft aus dem Auftrag abzuleiten, unterschiedliche Faktoren zur Erbringung einer Leistung zusammenzuführen. Daher sind Arbeit und Kapital gleichgewichtig. In einer neuen Unternehmensverfassung bedarf die Unternehmensleitung daher der gleichgewichtigen Legitimation der Faktoren Arbeit und Kapital. Das entspricht sowohl der Würde des Menschen als auch den eingegangenen Risiken. Die Eigentümer tragen das Risiko eines finanziellen Verlustes aus ihrem Einkommen und Vermögen, die Arbeitnehmer tragen das Risiko von Kurzarbeit, unfreiwilligen Arbeitsplatzwechsel und im Extremfall Arbeitsplatzverlust.

51. Eigentum an Unternehmen kann nur als Beteiligung am finanziellen Risiko verstanden werden. Erst dadurch und nicht schon durch die Zuführung von Finanzierungsmitteln wird es erworben. Eigentum an Unternehmen, in diesem Sinn der Übernahme von Risiko, kann daher grundsätzlich auch ohne vorherige Kapitaleinzahlung entstehen. Um den Erwerb von Eigentumsrechten durch Arbeitnehmer zu fördern, sind neue unternehmensrechtliche Formen zu entwickeln, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, finanzielles Risiko und Haftung allein zu Lasten eines Teiles ihres Arbeitseinkommens zu übernehmen.

Eigentümerinteressen sollen möglichst unmittelbar vertreten werden. Wo aus technischen Gründen eine kollektive Vertretung notwendig ist, sollte sie nicht mit eigentumsfremden Interessen vermischt werden. Insofern ist das heute übliche von Banken ausgeübte Depotstimmrecht vermögenspolitisch unerwünscht.

Eine ungerechte Vermögensverteilung hat auch zu Verzerrungen im Eigentum an Produktionsmitteln geführt. Die Bemühungen um eine gerechte und möglichst allgemeine Vermögensbildung sollten gerade in diesem Bereich der Produktionsvermögen ansetzen. Langfristig ist durch eine zunehmende Beteiligung der Belegschaftsmitglieder am eigenen Unternehmen – z. B. über Neuemissionen von Aktien – nicht nur eine gerechtere Verteilung am Produktionsvermögen, sondern darüber hinaus eine systemimmanente Lösung der Mitbestimmungsfrage anzustreben.

52. Die Freiheit und Würde des Menschen in seiner Arbeit zu sichern und zu mehren ist eine der wichtigsten Aufgaben der sozialen Marktwirtschaft. Die Freiheit der Berufswahl einschließlich der Entscheidung zur selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit muß nicht nur theoretisch, sondern unabhängig von der sozialen Herkunft auch praktisch gewährleistet sein. Für die unselbständig Tätigen müssen Gesetzgeber, Gewerkschaften und Unternehmen die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsgesetzgebung zunehmend dem Ideal der freien Entfaltung der Schaffenskraft des einzelnen annähern. Unverzichtbar sind betriebliche Mitbestimmungsregelungen, die dem einzelnen tatsächlich Einfluß auf die Gestaltung seiner Arbeit geben. Dem Ziel der Selbstverwirklichung des Menschen in der Arbeit nicht gerecht werdende Formen der Arbeitsorganisation wie z. B. das Fließband werden in Frage gestellt. Es ist zu prüfen, inwieweit die Zerlegung der Arbeitsprozesse und damit die Eintönigkeit der Arbeit verringert werden kann. Eine Änderung des Arbeitsvollzuges muß eine größtmögliche Identifikation von Arbeitnehmer und Produkt bewirken.

Neue Formen der Aus- und Weiterbildung sowie Anreize zu lebenslangem Lernen müssen die Mobilität im Arbeitsleben erhöhen und den einzelnen in die Lage versetzen, alle beruflichen Chancen für sich zu nutzen, Entfremdung am Arbeitsplatz abzubauen und in mehr individueller Freiheit zu leben.

53. Wesentliche Grundlage unserer Wirtschaftsordnung ist sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor das Leistungsprinzip. Es bedeutet für den einzelnen die Aufforderung, Fähigkeit und Vermögen innerhalb der Rah-

menordnung und der gesellschaftlichen Zielsetzung nach freier Entscheidung einzusetzen. Es ist zugleich Angebot, seine Persönlichkeit zu entfalten und damit ein wesentlicher Aspekt der Selbstverwirklichung des einzelnen. Das Leistungsprinzip stellt zugleich den gerechteren Maßstab bei der Verteilung des Einkommens dar. Wo jedoch der Wert des Menschen an seinem materiellen Erfolg gemessen wird, entartet dieses Prinzip zu Leistungszwang und Unfreiheit.

54. Die marktwirtschaftliche Verteilung des Einkommens ist gerecht, wo sie dem unterschiedlichen Leistungswillen entspricht; sie kann hingenommen werden, wo sie unterschiedliche Begabungen widerspiegelt. Wo Menschen ohne eigenes Verschulden nicht am Leistungswettbewerb teilnehmen können, bedarf es sozialer Verteilungskorrekturen. Ungerecht sind Ungleichheiten in der Einkommensverteilung jedoch, wenn ihre Ursache extreme Ungleichheiten in der Vermögensverteilung oder Mangel an Chancengleichheit im Zugang zu Bildungseinrichtungen sind. Maßnahmen zur gerechten Einkommensverteilung müssen bei der Schaffung von Chancengleichheit im Bildungswesen und der Förderung der individuellen Vermögensbildung auf breiter Basis ansetzen. Parallel dazu muß auch die bestehende Einkommensverteilung korrigiert werden, indem hohe Einkommen und Vermögen durch Steuern verstärkt belastet und bei geringer Leistungsfähigkeit niedrige Einkommen durch Gewährung von Einkommenszuschüssen angehoben werden. Diese Zielsetzung muß künftig gegenüber einer ausschließlich auf Wachstum ausgerichteten Politik ein stärkeres Gewicht erhalten.

55. Jeder hat das Recht auf freie Verwendung seines Einkommens und seines Vermögens, solange es nicht zum Schaden der Gesellschaft eingesetzt wird. Dieses Recht bedeutet auch eine Pflicht zur verantwortlichen Gestaltung des eigenen Lebens. Dazu gehört eine ausreichende Vorsorge, die diese Freiheit des einzelnen, sein Leben zu gestalten, auch dann sichert, wenn er durch Krankheit, Invalidität oder Alter seine Leistungsfähigkeit verliert. Die Gesellschaft ist mitverantwortlich für die Sicherung dieser Freiheit. Es ist deshalb ihre Aufgabe, jeden zu der Vorsorge zu verpflichten, die für die Sicherung seiner Person und seiner Familie erforderlich ist. Dabei sind die Einrichtungen der sozialen Sicherung so auszubauen, daß sie stärker als bisher für den einzelnen individuelle Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten schaffen.

Ebenso ist es Aufgabe der Gesellschaft, die Kosten für die Erziehung so zu verteilen, daß materieller Mangel nicht zu Chancenungleichheit führt.

56. Die Sicherung der Würde des Menschen verpflichtet die Gesellschaft zur Hilfe in der Not für jedes ihrer Mitglieder. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die aufgrund sozialer Herkunft durch Krankheit oder Behinderung den Anforderungen der Leistungsgesellschaft nicht entsprechen können, aber auch für die, die mit der Rechtsordnung und den Verhaltensnormen der Industriegesellschaft in Konflikt geraten sind. Diese Hilfe muß in erster Linie den Rückweg in die soziale Integration ermöglichen.

Auch die ältere Generation muß mehr als bisher am Zuwachs des Lebensstandards teilnehmen und in der Gesellschaft integriert bleiben, da auch sie einen wesentlichen Anteil zu dem Status unserer jetzigen Leistungsgesellschaft hat.

Wer ohne eigenes Verschulden keine ausreichende Vorsorge treffen kann, soll in den Risiken des Lebens von der Gesellschaft dennoch ebenso abgesichert werden, wie diejenigen, die die Vorsorge treffen konnten.

Wer aus eigenem Verschulden nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann, dem muß die Gesellschaft die für ein menschenwürdiges Dasein erforderliche Lebensgrundlage sicherstellen.

57. Moderne Daseinsvorsorge und Wohlfahrt verlangen vom Staat die Garantie, daß die für den einzelnen notwendigen Leistungen erbracht werden. Wo dies nicht im Rahmen der unternehmerischen Wirtschaft möglich ist, muß der Staat diese Leistungen selbst bereitstellen.

Auch für Leistungen des Staates muß jedoch gelten, daß die Nachfrage nach ihnen, wo immer dies nicht übergeordneten gesellschaftlichen Zielen widerspricht, vom Preis her beeinflusst werden muß, weil sonst die Gefahr der Verschwendung und der unsinnigen Aufblähung der öffentlichen Haushalte besteht. Leistungen, die der sozialen Korrektur der Einkommensverteilung dem Ausgleich der Familienlasten oder anderen Zwecken dienen, für die eine Zurechnung nach der Inanspruchnahme der Leistungen nicht möglich und sinnvoll ist, sind durch Erhebung allgemeiner Steuern zu finanzieren. Leistungen, deren Zurechnung auf Individuen oder Gruppen nach der Inanspruchnahme möglich ist, sollten durch spezielle Abgaben finanziert werden. Diese müssen kostendeckend sein, soweit hierdurch nicht strukturelle Verzerrungen entstehen, die den gesellschaftlichen Zielsetzungen widersprechen. Soziale Härten sind durch gezielte Einkommenshilfen und nicht durch ungerichtete Subventionen in Form des Verzichts auf Kostendeckung auszugleichen.

VI Menschenwürdige Lebensbedingungen

58. Ohne Berücksichtigung seines sozialen Status hat jeder Mensch Anspruch auf menschenwürdige Lebensbedingungen, die seine Individualität, Selbstentfaltung und Kommunikation mit der Gesellschaft ermöglichen. Im Spannungsfeld zwischen individueller Freiheit und der Notwendigkeit der Gestaltung durch die Gemeinschaft müssen Lösungen gewählt werden, die der Freiheit des einzelnen genügend Raum geben.

59. Jeder hat Anspruch auf angemessene Wohnung. Sie sichert die Individualität des Menschen, ist aber vor allem Voraussetzung dafür, daß die Familie ihre Aufgabe erfüllen kann, als engste soziale Gemeinschaft die heranwachsende Generation auf das Leben als Individuum und als Glied der Gesellschaft vorzubereiten. Aus diesem Grund darf die Verwirklichung des Anspruchs auf angemessene Wohnung weder an unzureichender Leistungsfähigkeit des einzelnen, noch an gesamtwirtschaftlichen Zwängen scheitern. Die Sicherung eines ausreichenden Wohnungsangebotes zu angemessenen Preisen für Sozialschwache gehört daher zu den zentralen Aufgaben des Staates. Gefördert werden muß der Wohnungssuchende, nicht die Wohnung. Um auch für einkommensschwächere Bevölkerungskreise echtes Wohneigentum zu schaffen, ist insbesondere der Erwerb eigener Wohnungen durch die Einführung des Wohnkaufs zu gewährleisten.

Die staatliche Förderung des Wohneigentums muß auf die tatsächlich Bedürftigen konzentriert werden.

60. Mit der staatlichen Planung ist der Ordnungsrahmen zu schaffen, der für die einzelnen und die gesellschaftlichen Gruppen den Raum ihrer freien Entscheidungen angibt. Der Nutzen öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen darf nicht wenigen einzelnen zugute kommen, während die Kosten der Gemeinschaft zur Last fallen.

61. Planung und weitere Entwicklung der Städte und Dörfer sind eine gesellschaftliche Aufgabe. Sie müssen sich an dem Ziel einer menschenwürdigen Gestaltung der Lebensbedingungen ausrichten. Individualräume müssen für Kinder, Jugendliche und die ältere Generation geschaffen werden, die auch gleichzeitig ein Sozialleben ermöglichen.

62. Die Überteuerung des bebaubaren Bodens in Ballungsgebieten hat zu ungerechtfertigten Spekulationsgewinnen geführt, unter grundsätzlicher Beibehaltung sozial gebundenen Privateigentums an Grund und Boden. Es muß sichergestellt werden, daß der für planerische Zwecke benötigte Boden an den jeweiligen Orten des Bedarfs rechtzeitig und zu Preisen, die mit der Zweckbestimmung verträglich sind, zur Verfügung steht. Notwendig ist es, bei allen jenen Ge-

setzen und Praktiken anzusetzen, die die Siedlungsgestaltung in den Städten und Gemeinden beeinflussen: das erfordert eine Reform der Planungspraxis und der Bodenordnungen, eine Neuordnung des Bau- und Bodenrechts, der staatlichen Förderungspraxis, des Steuerrechts und der Finanzverfassung, sowie die Schaffung von zwingenden gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung des Umweltschutzes und zur Sicherung von ausreichenden Freizeit- und Erholungsgebieten.

63. Das Recht auf Selbstverwaltung im kommunalen Bereich und der Anspruch des einzelnen und der sozialen Gruppen auf Mitsprache ergeben sich aus unserem Demokratieverständnis. Sie ergeben sich aber auch unmittelbar aus der Aufgabe, Stadt und Gemeinden nach den Interessen und Bedürfnissen ihrer Bürger zu gestalten. Deshalb müssen die Siedlungseinheiten sinnvoll gegliedert werden, so daß eine aufgabengerechte Selbstverwaltung gewährleistet ist. In ihrem Rahmen müssen Bürger und soziale Gruppen angemessen an Planung, Ausbau, Sanierung und Entwicklung von Stadt und Gemeinde beteiligt werden. Bei Wahrung institutioneller Rechte muß die politische Struktur offen bleiben für spontane, individuelle und nicht förmlich organisierte öffentliche Mitsprache und Mitwirkung.

64. Sinnvolle Gestaltung von Stadt und Gemeinden durch Selbstverwaltung ist nur im Rahmen einer klaren Raumordnungspolitik des Staates möglich, die sich nicht nur an wirtschaftlichen Notwendigkeiten orientiert, sondern die gesamte Zielsetzung der Gesellschaft berücksichtigt. Unkontrolliertes Wachsen der Verdichtungsräume und das Zurückbleiben der ländlichen Gebiete sind sichtbare Zeichen für die Mängel der Raumordnungspolitik in der Vergangenheit. Eine einheitliche, umfassende Raumordnungspolitik muß Zielvorstellungen für die öffentlichen Infrastrukturinvestitionen und Dienstleistungen entwickeln. Sie muß in städtischen und ländlichen Räumen auf vergleichbaren Planungsgrundlagen aufbauen, um Chancengleichheit für die Bewohner der ländlichen Räume zu erreichen. Die Mittel für öffentliche Aufwendungen sind so aufzubringen, daß mit Vorrang das Ziel verfolgt wird, den ländlichen Raum mit seinen zentralen Orten für den Menschen attraktiv zu machen. Dies ist ebenso wichtig wie die strukturpolitisch orientierte Subventionierung der Wirtschaft.

65. Die Mängel der Raumordnungspolitik haben dazu beigetragen, daß der Schutz der Umwelt vor Schädigung durch die Zivilisation immer schwieriger und teurer wird. Eine Korrektur dieser Fehlentwicklungen verbessert zugleich die Chancen für die Bewältigung des Umweltschutzes. Sie kann das Aufkommen an Individualverkehr und die Kosten für Luft- und Wasserreinigung sowie Abfallbeseitigung vermindern und die Belastung des Menschen durch Lärm einschränken. Gleichzeitig muß die Rechtsordnung so weiterentwickelt werden, daß Umweltschädigungen durch Gebote und Verbote systematisch und in festgelegten Stufen eingeschränkt werden, wobei eine internationale Zusammenarbeit anzustreben ist. Die EG-Länder sollten hierbei vorbildhaft in Aktion treten.

Entscheidend ist das qualitative Wirtschaftswachstum, nicht das bloß quantitative.

Die Kosten für Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltschäden müssen vom Verursacher getragen werden. Darüber hinaus sollten die Verursacher auch dann mit entsprechenden Abgaben belastet werden, wenn sie im Rahmen des Zugelassenen die Umwelt belasten und damit soziale Kosten verursachen; hierdurch kann ein individueller Anreiz zu umweltfreundlichem Verhalten bei Produzenten und Verbrauchern herbeigeführt werden.

66. Zur Gestaltung des Lebens gehört die Gestaltung der Freizeit. Sie ist nicht zuerst Fehlen von Arbeit, sondern Möglichkeit, außerhalb des Anpassungsdrucks der arbeitsteiligen Wirtschaft in Muße und Erholung schöpferische Kreativität zu entwickeln. Sie ist gerade für diejenigen Chance zur Selbstverwirklichung, denen die Arbeit hierfür nur begrenzten Raum läßt. Die Gesellschaft hat die Verpflichtung, Freizeit und ihre sinnvolle Gestaltung zu er-

möglichen. Der einzelne muß zur Nutzung seiner Chancen angeregt werden. Hier ist eine wichtige neue Aufgabe für den Staat. Er muß das Bildungswesen und insbesondere die Erwachsenenbildung in den Dienst dieser Aufgabe stellen und verhindern, daß der an sich sinnvolle Wettbewerb im Bereich des Freizeitangebots sich nicht gegen den Menschen kehrt. Das ist Voraussetzung dafür, daß organisierte Angebote der Freizeitgestaltung tatsächlich zu mehr Qualität des Lebens führen und nicht zu neuen Zwängen und Verfremdungen.

67. Ein politisches System ist nur dann human, wenn es für Randgruppen humanitär ist. Soziale Rechtsstaatlichkeit heißt Kampf gegen Isolierung von sozial Geschädigten, Obdachlosen, Alten, Elternlosen, Behinderten sowie Schaffung gleicher Entwicklungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Ausländische Arbeitnehmer dürfen keine Stiefkinder unserer Gesellschaft sein. Ursachen für Ausbildungsrückstände, mangelnde Berücksichtigung in Staat, Gesellschaft und Betrieb sind Sprache, kulturelle Verschiedenheit, anderes Aussehen, Vorurteile und das Ausländergesetz mit seiner diskriminierenden Handhabung. Beschränkungen der Einreise sind demütigenden Bedingungen im Inland vorzuziehen.

VII Politik für den Frieden

68. Der Wille zu Frieden und Freiheit, zur Verständigung der Völker und die Notwendigkeit internationaler Solidarität zur friedlichen Errichtung einer gerechten, politischen und sozialen Ordnung in der ganzen Welt, sind die Leitlinien unseres außenpolitischen Handelns.

Frieden ist für uns im atomaren Zeitalter nicht ein Ziel der Politik neben anderen, sondern die Bedingung für Politik überhaupt. Wir wollen Frieden nicht als bloße Abwesenheit vom Krieg, sondern als einen Zustand, in dem die vorhandenen Interessen innerhalb einer Gesellschaft und im Verhältnis von Staaten zueinander frei vertreten und die dadurch auftretenden Konflikte ohne Anwendung von Gewalt ausgetragen werden.

Dies schließt einen friedlichen Wettbewerb zwischen den Staaten und Gesellschaftsordnungen nicht aus.

69. Die internationale Politik ist durch eine zunehmende Mobilität und Dynamik gekennzeichnet. Neue Konflikte und Machtfelder haben den Ost-West-Gegensatz überlagert und die weltpolitische Lage geändert; dadurch hat sich die Zahl der möglichen Kooperations- und Konfrontationsmuster erheblich erhöht; zweiseitige Bündnisstrukturen verlieren an Wirkung, das Gleichgewicht der Kräfte ist labiler und komplizierter geworden. Deshalb müssen die Leitlinien außenpolitischen Handelns immer wieder neu mit den sich verändernden politischen Gegebenheiten verknüpft werden, damit sie nicht zu sinnentleerten Formeln und Dogmen erstarren.

70. Unabdingbares Ziel der deutschen Außenpolitik ist die Sicherung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Schaffung von Bedingungen, die die Verwirklichung unserer gesellschaftlichen Zielsetzung gewährleisten.

Die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland für den freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat und für die Integration in die westliche Gemeinschaft gibt ihr die Grundlage und den Auftrag, aktiv zur Sicherung der Freiheit und der Überwindung der Teilung Europas beizutragen. Frieden, Freiheit und sozialer Fortschritt können auf Dauer nur dann gewährleistet werden, wenn die Integration der freien Völker Europas in einem europäischen Bundesstaat als einzig verlässlichem Garant einer solchen Ordnung zum Erfolg geführt wird.

71. Die deutsche Außenpolitik sollte als Bestandteil einer gemeinsamen Außenpolitik der Partner in der Europäischen Gemeinschaft verstanden und konzipiert werden. Vorrangiges Ziel unserer Außenpolitik ist die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa mit einer freiheitlich demokratischen Verfassung.

Die gegenwärtige Stagnation der europäischen Einigung muß überwunden werden. Die erweiterte Gemeinschaft muß handlungsfähig gemacht werden, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann. Dazu ist notwendig, daß der Ministerrat zur Regel der Mehrheitsentscheidung übergeht, daß die politische Rolle der Kommission gestärkt und daß das Europäische Parlament direkt gewählt wird und echte parlamentarische Befugnisse erhält. Darüber hinaus muß die wirtschaftliche Integration durch intensive Formen der Zusammenarbeit auch im politischen und verteidigungspolitischen Bereich ergänzt werden, die in der Endphase vollständig in den Gemeinschaftsmechanismus einmünden müssen.

72. Die feste Verankerung der Bundesrepublik Deutschland im Atlantischen Bündnis ist die beste Gewähr für die Sicherung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Westeuropa und die Vereinigten Staaten müssen sich als gleichberechtigte Partner verstehen. Die Veränderungen auf den verschiedenen politischen Ebenen erfordern eine Weiterentwicklung des Atlantischen Bündnisses. Die bisher vorhandenen Konsultations- und Kooperationsmöglichkeiten müssen ausgebaut, intensiver genutzt und langfristig institutionalisiert werden.

73. Die Intensivierung der Zusammenarbeit auch mit den Staaten anderer Gesellschafts- und Wertordnung in Bereichen, in denen es gemeinsame Interessen gibt, ist Aufgabe einer auf Entspannung gerichteten Außenpolitik.

Voraussetzung einer Überwindung der Teilung Gesamt-Europas ist die konsequente Fortsetzung der Politik der Versöhnung und der Verständigung auch gegenüber den Völkern Osteuropas. Dies bedeutet nicht, die eigenen Leitlinien und Grundsätze des politischen Handelns aufzugeben. Opportunismus dient weder der Sicherheit der Bundesrepublik noch dem Abbau der Teilung Deutschlands und Europas. Wir wollen die Verminderung der gegenseitigen Bedrohung durch gleichzeitige ausgewogene und kontrollierte Abrüstung. Wir sind für die Öffnung der Grenzen für Menschen, Informationen und Meinungen. Wir wollen die Zusammenarbeit zwischen allen Staaten Europas.

Im Rahmen einer solchen gesamteuropäischen Politik streben wir eine Überwindung der Teilung Deutschlands an. Das im Grundgesetz niedergelegte Streben nach der Wiedervereinigung Deutschlands ist damit nicht Selbstzweck, es muß vielmehr als Funktion von Freiheit und Selbstbestimmung verstanden werden.

74. Im Interesse des Friedens müssen die Gegensätze zwischen den Ländern der nördlichen und südlichen Halbkugel abgebaut werden. Das Gebot der internationalen Solidarität verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, ihren Beitrag zur Lösung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme der Entwicklungsländer zu leisten. Die Entwicklungshilfe darf jedoch nicht von dem Wohlverhalten der Entwicklungsländer gegenüber der deutschen Politik abhängig gemacht werden, da dies Ihrem humanitären Aspekt widersprechen würde. Auch aus diesem Grunde ist multilateraler Entwicklungshilfe der Vorzug vor der bilateralen zu geben.

Die Not der Dritten Welt ist langfristig auch unsere Not. Eine solidarische Gesellschaft ist ohne Teilnahme an dem Kampf für menschliche Verhältnisse in allen Ländern nicht vorstellbar. Entwicklungshilfe ist deshalb unabweisbares Gebot sittlicher und politischer Vernunft. Neben einer größeren personellen, finanziellen und technischen Unterstützung müssen vor allem die Fragen der Weltwirtschaft, z. B. die Öffnung der Märkte Berücksichtigung finden. Nur so werden die Entwicklungsländer in die Lage versetzt, aus eigener Kraft die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung zu befriedigen. Insbesondere die junge Generation muß an dieser wichtigen Aufgabe mitwirken.

Herausgeber: Junge Union Deutschlands
53 Bonn - Bad Godesberg 4, Annaberger Straße 283
Konto: Deutsche Bank Bonn 0 351 833

verabschiedet auf dem a. o. Deutschlandtag in Herford v. 1.-3. Juni 1973